

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen des BUND Thüringen:

1. Nach Eröffnung der Versammlung wählt die Versammlung eine bis zu dreiköpfige Versammlungsleitung. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
2. Die Versammlung beschließt eine Tagesordnung.
3. Die Versammlungsleitung ist für die Leitung der Mitgliederversammlung bis zu deren Abschluss verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus. Die Versammlungsleitung hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen sowie die Sitzung zu unterbrechen. Die Versammlungsleitung ist zudem auch das Tagungspräsidium und entscheidet abschließend über Initiativanträge.
4. Wortmeldungen sind zugelassen, wenn die Aussprache über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung eröffnet worden ist. Die RednerInnen erhalten in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort. Die Versammlungsleitung kann schriftliche Wortmeldung beschließen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Geschäftsführung der Landesgeschäftsstelle ist während der Aussprache auf Verlangen außer der Reihe das Wort zu erteilen. Sie sind hierbei an die Redezeit gebunden. Arbeitskreissprecher haben Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Versammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen. Findet vor einer Wahl eine Befragung von KandidatInnen statt, kann auf Antrag die Befragung zeitlich begrenzt werden.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Versammlung jederzeit Schluss der Redeliste beschließen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste vorgemerkten Personen bekannt zu geben.
7. Auf Antrag eines Mitgliedes, welches zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden.
8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellenden erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt, wenn je ein/eine RednerIn für und gegen den Antrag sprechen konnte. Die Redezeit dafür beträgt höchstens je zwei Minuten.
9. Spricht ein/eine RednerIn nicht zur Sache oder überzieht er/sie eine beschlossene Redezeitbeschränkung, kann ihn/sie die Versammlungsleitung zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem/der RednerIn das Wort entzogen.

- 36 10. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache zum jeweiligen
37 Tagesordnungspunkt zulässig.
- 38 11. Bei der Beschlussfassung über Anträge lässt die Versammlungsleitung über
39 den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst entscheiden. Im Zweifel
40 entscheidet über die Reihenfolge die Mitgliederversammlung. Werden
41 Änderungsanträge eingereicht, so ist über diese vorab zu entscheiden.
- 42 12. Abstimmung erfolgt durch Handaufheben mit der Stimmkarte bzw.
43 elektronisch. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden
44 Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt, soweit die Satzung
45 nichts anderes bestimmt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung
46 Zweifel, so werden die Stimmen durch WahlhelferInnen gezählt.
- 47 13. Die Wahlleitung wird von der Landesversammlung bestimmt. Die Wahlleitung
48 kann der Landesversammlung eine Zählkommission vorschlagen, die durch
49 offene Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.
- 50 14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung liegen spätestens sechs Wochen
51 nach der Versammlung in elektronischer Form vor. Das vollständige
52 Protokoll wird nach Fertigstellung elektronisch bereitgestellt.